



Bern, 26. September 2008

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung im Waffengesetz (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands)**

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Der Bundesrat hat am 26. September 2008 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.
2. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **30. Dezember 2008**.
3. Grund der Anpassung der Waffenrichtlinie war insbesondere, die Anforderungen umzusetzen, die sich durch die Unterzeichnung des UN-Feuerwaffenprotokolls durch die Europäische Gemeinschaft ergaben. Die Schweiz erfüllt die Anforderungen der geänderten Waffenrichtlinie bereits weitgehend. Deswegen ergibt sich im Waffenrecht nur geringer Anpassungsbedarf. In der geänderten Waffenrichtlinie wird auch die Munition von der Markierungspflicht erfasst. Entsprechend regelt Artikel 18b des Waffengesetzes neu die Markierung der kleinsten Verpackungseinheit von Munition.  
Für die Waffenbücher gilt nach der geänderten Waffenrichtlinie neu eine minimale Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren. Sie sind bei Aufgabe der Tätigkeit durch den Waffenhändler der Behörde zu übergeben, die das computergestützte Informationssystem führt. Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgt in Artikel 21 des Waffengesetzes, der die Buchführungspflicht des Waffenhändlers regelt.  
Gemäss Art. 22c des Waffengesetzes hat die Eidgenössische Zollverwaltung stichprobenweise zu überprüfen, ob die tatsächliche Verbringung von Waffen mit den Angaben im Begleitschein übereinstimmt, dies entspricht den Forderungen der geänderten Waffenrichtlinie.



Nach der geänderten Waffenrichtlinie werden die Staaten neu explizit angewiesen, bis spätestens 31. Dezember 2014 ein computergestütztes Informationssystem einzurichten, welches dezentral geführt werden kann und Auskunft über die Besitzverhältnisse hinsichtlich der darin verzeichneten Feuerwaffen gibt. Die Artikel 32a - c des Waffengesetzes schaffen hierfür die erforderliche gesetzliche Grundlage.

Zusätzlich wird in Artikel 22b des Waffengesetzes eine Anpassung bei der ursprünglichen Umsetzung der Waffenrichtlinie vorgenommen. Für nähere Details hierzu wird auf Ziff. 3 des erläuternden Berichts verwiesen.

4. In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den *Bundesbeschluss zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Schengen-Weiterentwicklung) sowie Änderung im Waffengesetz (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands)* samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.
5. Ihre Hinweise im Rahmen der Vernehmlassung richten Sie bitte direkt an die federführende Stelle im Bundesamt für Polizei; Stab Rechtsdienst/Datenschutz, Frau Simone Rusterholz, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern;  
E-Mail: [Simone.Rusterholz@fedpol.admin.ch](mailto:Simone.Rusterholz@fedpol.admin.ch); Tel.: 031 325 13 12

Für weitere Informationen steht Ihnen das Bundesamt für Polizei zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)